

Staatskanzlei des
Kantons Nidwalden
Regierungsgebäude
6371 Stans

Hergiswil, 29. Mai 2017

**Vernehmlassung:
Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden
(Entschädigungsgesetz, NG 161.3).**

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen. Unsere Arbeitsgruppe kommt zu folgendem Ergebnis:

Unsere Lösungsvorschläge entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen. Die eingebrachten Vorschläge sind als „Gesamtpaket“ und nicht als „isoliert betrachtet“ zu verstehen.

Es sollen unseres Erachtens transparente, für alle verständliche und administrativ vereinfachte Lösungen in das revidierte Gesetz. Zudem haben die Anpassungen kostenneutral zu erfolgen. Anderen Lösungen können wir nicht zustimmen.

Die Bevölkerung des Kantons Obwalden hat unlängst an der Urne klar ausgedrückt, was sie von zusätzlichen Entschädigungen an Behörden hält.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SVP Nidwalden



Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, NG 161.3)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: **SVP Nidwalden**

Gehalt Regierungsrat (Art. 10 Abs. 1)

1. Sind Sie einverstanden, dass das Gehalt des Regierungsrates bereits nach 3 ½ Jahren, anstatt wie bisher nach 7 ½ Jahren, das Maximalgehalt erreicht?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Grundsätzlich soll das Gehalt während der ganzen Dauer gleich hoch sein. Die Höhe muss diskutiert werden und soll bei ca. 93 % liegen. Auf jeden Fall müssen jegliche Anpassungen kostenneutral (zur heutigen Situation) erfolgen.

Spesenpauschale (Art. 11)

2. Sind Sie einverstanden, dass jedes Mitglied des Regierungsrates eine jährliche pauschale Spesenvergütung im Betrag von CHF 12'000 erhält (bisher CHF 9'000)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Erhöhung nur unter der Voraussetzung, dass prinzipiell keine weiteren Spesen (z.B. ab CHF 50.00) mehr ausgerichtet werden. Dies im Sinne eines Gesamtpaketes und einer vereinfachten Administration.

Mandate in Verwaltungsräten (Art. 13 Abs. 1 und 2)

3. Sind Sie einverstanden, dass Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen, die einem Mitglied des Regierungsrates aufgrund seines Amtes durch Dritte zufallen, dem Kanton zu überweisen sind und dass anschliessend dem jeweiligen Mitglied des Regierungsrates 20 Prozent der Honorare und Sitzungsgelder durch den Kanton ausbezahlt werden?

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Sämtliche Honorare und Sitzungsgelder etc. sind in der Staatskasse zu belassen. Insbesondere, wenn man von Amtes wegen in einen VR Einsitz nimmt. Jedes Mitglied des RR hat heute die Möglichkeit, 20 % seines Einkommens privat zu erwirtschaften. Aus Transparenzgründen ist hier eine klare Trennung vonnöten. Das Volk akzeptiert etwas Anderes nicht.

Übergangsrente Grundsatz (Art. 21 Abs. 1)

4. Sind Sie einverstanden, dass ehemalige Mitglieder des Regierungsrates nur eine Übergangsrente erhalten, wenn sie nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus dem Amt geschieden sind?

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Es ist **nicht** nachvollziehbar, dass diese Rente bei den „einfachen“ Angestellten des Kantons gestrichen, den RR jedoch weiterhin ausbezahlt werden soll. Die Übergangsrente ist auch für den RR ersatzlos zu streichen. Das Amt eines RR war noch immer ein Sprungbrett für eine fortführende, private Berufskarriere.

Entschädigung der Mitglieder von Arbeitsgruppen (Art. 34a)

5. Sind Sie einverstanden, dass für Arbeitsgruppen, die vom Regierungsrat eingesetzt wurden, sich das Sitzungsgeld und die Entschädigung für kantonsexterne Sendungen nach Art. 32 und Art. 37 richten?

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Keine!

Weitere Bemerkungen

6. Weitere allgemeine Bemerkungen

7. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
Art. 42	<i>Die Übergangsrente ist grundsätzlich für alle RR-Mitglieder, welche nach dem 01.01.2018 aus dem RR ausscheiden, zu streichen.</i>

Datum 29.05.2017

Unterschrift _____

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **31. Mai 2017** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch